

Postcheckverkehr in der Truppenrechnungsführung?

Autor(en): **Wild**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **12 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- D. Tomatensuppe, Ragout, Spinat, Schälkartoffeln.
- E. Reissuppe mit Tomaten, Rindsbraten, Krautstiel, Lattich oder Kohl, gedämpft, Schälkartoffeln.
- F. Brotsuppe, Rindsbraten, Kartoffelstock, Kabissalat.
- G. Blumenkohlsuppe, Goulasch, Kopfsalat.
- H. Mehlsuppe, Ragout, Karotten und Erbsen, geschwellte Kartoffeln.
- I. Gemüsesuppe, Fleischkonserven, warm, Reis mit Käse, Karottensalat.

2. Nachtessen:

- A. Gerstensuppe, Spaghetti mit Tomaten, Kabissalat.
- B. Spinatsuppe, Hackbraten mit Rösti, Endiviesalat.
- C. Einlagesuppe, Makkaroni mit Käse, Rhabarberkompott.
- D. Tomatensuppe, Hackfleisch mit Hörnli, Salat.
- E. Griespudding mit Konfitüre oder Steinobst, Kaffee.

Die Zufuhr an l-Ascorbinsäure kann durch Verwendung von Suppengrün und von Zitronensaft neben Essig weiter gefördert werden. In den Speisezetteln der Bürgerspitals ist neben Salat bei den Abendessen immer auch Kompott aufgeführt. Im Militärdienst dürfte die Verwirklichung dieses Menus auf Schwierigkeiten stossen. Dagegen könnten im Herbst neben Salat frische Aepfel abgegeben werden, mit der Weisung, diese nach Möglichkeit mit der Haut zu essen.

Die angeführten Speisezettel sollen natürlich nicht alle in der Reihenfolge, wie sie aufgeführt wurden, verabfolgt werden, sondern sie sind lediglich als Anregung für die Menugestaltung gedacht. Es ist überhaupt gut, wenn der Fourier nicht nur für jeden Tag gerade einen Speisezettel vorsieht, sondern er sollte, im Rahmen der reglementarischen Kompetenzen, je nach Witterungsverhältnissen, körperlicher Beanspruchung der Mannschaft, örtlichen Verhältnissen etc. dem Kp. Kdt. das geeignetste Menu beantragen können.

Zusammenfassend ist Folgendes zum Thema Truppenverpflegung und Vitamin C zu sagen:

Die Auswahl und Zubereitung der militärischen Kost hat für hinreichende Zufuhr an Vitamin C zu sorgen. Zweckmässig wäre eine Zusammenarbeit von Armeesanitätsdienst und den Organen des Verpflegungsdienstes, denen die praktische Durchführung des Verpflegungsdienstes obliegt.

Keine Schwierigkeit darf davon abhalten, durch geeignete Verpflegung die Truppe gesund und kampftüchtig zu erhalten.

Postcheckverkehr in der Truppenrechnungsführung?

Von Lt. Wild, Qm. Geb. Füs. Bat. 72, Zürich.

In der Februar-Nummer des „Fourier“ macht ein Quartiermeister die Anregung, Vorschüsse durch Postchecks auszuzahlen. Ich erachte den Gedanken als wertvoll und geeignet, eine über das blosses Vorschusswesen hinausgehende viel weitere militärische Verwendungsmöglichkeit dieser zeitgemässesten Verrechnungsart zur Diskussion zu stellen.

Die formellen Grundlagen zur Einführung des Postcheckverkehrs im Truppenhaushalte sind heute bereits vorhanden, denn es steht jeder handlungsfähigen Person — somit auch jedem Rechnungsführer — frei, die Eröffnung einer Postcheckrechnung zu beantragen. Sollte es nun noch möglich sein, durch eine Vereinbarung zwischen O. K. K. und P. T. T. auf gewisse Besonderheiten der Truppenrechnungsführung Rücksicht zu nehmen, so dürfte einer weitgehenden Verwendung dieser Art des Geldverkehrs auch im Militärdienste nichts mehr im Wege stehen.

Technische Abwicklung des Postcheckverkehrs:

1. Die Rechnung hätte auf den Namen des Truppenkörpers sowohl wie des betr. Funktionärs zu lauten (z. B. Geb. Füs. Bat. X, Qm. Oblt. Y).
2. Grundsätzlich wäre das ganze Checkguthaben als H. K. zu betrachten.
3. Die gefassten Vorschüsse werden — soweit nicht in bar benötigt — der Checkrechnung gutgeschrieben.
4. Alle Zahlungen werden durch Giro (die meisten Lieferanten, Zeughäuser usw. haben ihrerseits wieder Checkrechnungen) oder Mandat aus Postcheckguthaben abdisponiert, wobei für Belege der A. K. Vollzugsbestätigungen (weisse Zettel, vorgedruckt beim Checkamt erhältlich) beizulegen sind, welche nach erfolgter Abstempelung durch das Checkamt als rechtsgültige Quittungen der Komptabilität beigelegt werden. Für H. K.-Belege erübrigen sich diese Vollzugsbestätigungen, da der Durchschlag des Postchecks mit den Namen der Zahlungsempfänger, sowie der betr. Lastschrift des Checkamtes als ausreichende Belege betrachtet werden dürfen.
5. Zum Zwecke der sofortigen Barabhebung bei jedem Postamte wäre den Checks durch eine Garantieverpflichtung des O. K. K. den Charakter von gedeckten, d. h. ohne weitere Rückfrage zahlbaren Wertpapieren zu verleihen. Diese Garantieleistung des O. K. K. bedeutet gegenüber dem bisherigen Bargeldvorschusswesen kein zusätzliches Risiko.

Die Vorteile dieser Zahlungsweise sind offensichtlich: erhöhte Sicherheit durch kleinste Barbestände (effektiv sind nur noch Sold und Kleinlieferanten in bar zu bezahlen); weniger Kassadifferenz-Möglichkeiten; einfachere und raschere Zahlungsart, da der Check mit den Zahlungsaufträgen in jeden Briefeinwurf geworfen oder der Postordnanz übergeben werden kann; einfachere, weniger Schreibarbeit verursachende Formulare; der Giroverkehr ist gebührenfrei; der bargeldlose Zahlungsverkehr ist volkswirtschaftlich wertvoll; Möglichkeit bei jeder Poststelle Vorschüsse zu beziehen, somit Unabhängigkeit von der bisherigen Bankdepotstelle; Erleichterung des ausserdienstlichen Ueberweisungsverkehrs (Rev.-Bemerkungen, Skikasse usw.).

Wie bereits eingangs erwähnt, ist der Postcheckverkehr im Wesentlichen einführungsreif; am O. K. K. würde es liegen, durch Vereinbarungen über

- a) vollständige Gebührenbefreiung auch für Ein- und Auszahlungen,
- b) Uebernahme der erwähnten Garantieverpflichtung, sowie
- c) Erlassung einer entsprechenden Anleitung

besondere Erleichterungen zu schaffen. Auf diese Weise wäre es ausserdem möglich, die gesamte Vorschusserteilung vom O. K. K. bis zur Einheit auf dem direkten Gutschriftswege rasch und ohne Postlagerbrief/Bankschalter zu erledigen, ohne dass dabei an den bisherigen Abrechnungsgrundsätzen gemäss I. V. 20 etwas geändert werden müsste.

Der Verpflegungsdienst während der Grenzbesetzung.

Von Hptm. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26, Bern.

Die Geschichte vermittelt uns Erkenntnisse, die das Erfüllen der Aufgaben der Gegenwart und Zukunft erleichtern. So verhält es sich auch mit der Kriegsgeschichte. Sie fördert das Verständnis für das Wehrwesen und zeigt Probleme, die wir auch in der heutigen Zeit, manchmal unter etwas veränderten Verhältnissen, zu lösen haben. Die Geschichte des Verpflegungswesens seit der Gründung der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1291, die bisher noch nicht geschrieben ist, ist nichts anderes als ein Stück Kriegsgeschichte. In den folgenden Zeilen soll nicht der Versuch unternommen werden, diese Geschichte zu schreiben, so reizvoll dies auch sein mag. Vielmehr soll durch einen Tatsachenbericht der Gang des Verpflegungsdienstes während der Grenzbesetzung, wie er sich aus den Quellen ergibt, geschildert werden.

Zu Beginn der Mobilmachung im Jahre 1914 bestand der notwendige Kontakt zwischen Truppenführung und Verwaltung vorerst nicht im gewünschten Masse. Wegen der grossen Zahl von Vorschriften herrschte allgemeine Unsicherheit.

Das Rechnungswesen hat sich im grossen und ganzen bewährt, obschon anfänglich Kommandanten und Rechnungsführer sich im Kriege wähten und vielfach bestehende Vorschriften einfach ausser Acht liessen.

Der Armeekriegskommissär verlangte eine Vereinfachung des Verwaltungswesens und die Wiederaufnahme der Revision unseres veralteten Verwaltungsreglementes vom 27. März 1885. Die Revision wurde schon 1911 begonnen. Sie konnte jedoch bisher nicht beendet werden, weil die zuständigen Dienststellen durch die Grenzbesetzung und die seitherige Umorganisation des Heeres stark beansprucht waren. Immerhin könnte durch eine Revision die Uebersichtlichkeit, vielleicht unter Verwendung von Marginalien, gewinnen. Auch böte sich die Möglichkeit, die Erfahrungen des Weltkrieges und der seitherigen Entwicklung zu berücksichtigen. Zudem ist das Verwaltungsreglement in vielen Punkten durch mancherlei Erlasse seither abgeändert worden.

Wenden wir uns wieder der Kriegsmobilmachung zu. Durch guten Willen und Pflichteiher der Verwaltungsorgane gelang bald die Behebung der ersten Friktionen. Die einige Jahre vorher eingeführten Feldküchen bewährten sich sehr gut. Die Erfindung der fahrbaren Feldküche erfolgte übrigens im Jahre 1905 anlässlich eines Wettbewerbes im Deutschen Reich zur Erlangung einer brauchbaren Armeefeldküche. Kürzlich feierte der Erfinder, Otto Magirus in Ulm, seinen 80. Geburtstag.